

Titel: Traisental Straße (West)

Internetadresse:

http://www.bmvit.gv.at/verkehr/gesamtverkehr/strategische_pruefung/pruefungen/traisental_west.html

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz,

Schlossgasse 3

3620 Spitz/Donau

E-Mail: office@lanius.at

ZVR-Zahl: 824052569

Tel.-Nr: bei Rückfragen 0676/3515407 od. 0650/9399111

BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde

Museumsplatz 1/10/8

A-1070 Wien, Österreich

Tel: 01 523 46 51, Fax: 01 523 46 51 50

E-Mail: office@birdlife.at

ZVR-Zahl: 093531738

Spitz und Wien, am 25.06.2009

Betreff: Stellungnahme zum Umweltbericht der ASFINAG vom 23.2.2009 betreffend S 34 Traisental Schnellstraße

Aus Sicht einer nachhaltigen, umweltgerechten Verkehrspolitik sprechen sich die Forschungsgemeinschaft LANIUS und BirdLife Österreich gegen die Errichtung einer neuen hochrangigen Straße in das Traisental aus.

Wir sind der Meinung, dass mit einer Errichtung lokaler Umfahrungen und teilweise mehrspurigen Ausbau der bestehenden B 20 zur Abfederung der Berufsverkehrsspitzen in Kombination mit einem Ausbau des öffentlichen Verkehrs das Auslangen gefunden werden kann. Darüber hinaus kann einer drohenden Transitbelastung damit wirksam begegnet werden.

Eine Attraktivierung der Traisentalbahn, die seit Jahren vernachlässigt wird, erscheint in diesem Zusammenhang ebenfalls dringend geboten.

Nunmehr wird aus dem vorliegenden Umweltbericht die Empfehlung zum Bau einer Schnellstraße westlich der B 20 (Planfall 2.1) abgeleitet. In der vorgesehenen Trassenführung werden auch Flächen des ehemaligen Garnisonsübungsplatzes (GÜPL) Völtendorf in Anspruch genommen. In der möglichen Verwirklichung dieses Vorhabens sehen wir **gravierende naturschutzfachliche Probleme**, die wir mit anderen NGOs wie Naturschutzbund Niederösterreich und WWF Österreich in gemeinsamen Presseaussendungen bereits in der Vergangenheit zum Ausdruck gebracht haben.

Die Forschungsgemeinschaft LANIUS beschäftigt sich als gemeinnütziger Verein seit Jahren intensiv mit der Fauna und Flora des GÜPL Völtendorf und kennt das Gebiet aufgrund eigener Erhebungen sehr gut. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die in den „Mitteilungen des NÖ Landesmuseums“ (Bd. 17, 2005: 183-264) veröffentlichten Ergebnisse.

Das Gebiet des GÜPL Völtendorf beherbergt bedeutsame Populationen von in Österreich und EU-weit gefährdeten Tierarten, die das Gebiet nach Expertenmeinung als Schutzgebiet von europäischer Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) qualifizieren.

Dies wird durch eine Fachstudie untermauert, in der eine vitale Population von etwa 3.000 Gelbbauchunken (größtes bundesweit bekanntes Vorkommen dieser Art, die in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist), eine starke Laubfroschpopulation (Anhang IV) sowie ein beachtenswertes Vorkommen des Alpenkammolches (Anhang II und IV) konstatiert wird. Darüber hinaus gibt es für diesen Raum seit mehreren Jahren Brutzeitbeobachtungen des Wachtelkönigs, einer weiteren durch EU-Recht besonders geschützten Vogelart.

Bereits im August 2006, lange bevor eine Westvariante der S 34 zur Diskussion stand, wurden durch die FG LANIUS daher Naturdenkmalanträge für die Flächen des GÜPL bei den zuständigen Behörden eingereicht.

Neben der FG LANIUS und BirdLife Österreich haben sich auch der Naturschutzbund Nö. und der WWF Österreich in Presseaussendungen und Resolutionen gegen einen Bau der S 34 durch dieses hochsensible und überregional bedeutende Rückzugsgebiet seltener Tier- und Pflanzenarten ausgesprochen.

Es hat auch am 11.9.2008 ein Gespräch von Vertretern der FG LANIUS mit der ASFINAG und den befassten Planungsbüros stattgefunden, wo unsere massiven Bedenken formuliert wurden.

Tab. 1: Beispiele für naturschutzfachlich wertbestimmende Tierarten am GÜPL Völtendorf

Art		Schutzstatus	Gefährdung	Anmerkung
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	FFH-Richtlinie Anhang II und IV	Rote Liste NÖ: gefährdet	Ca. 3.000 Ind. Größtes bekanntes Vorkommen in Österreich
Alpenkammolch	<i>Triturus carnifex</i>	FFH-Richtlinie Anhang II und IV	RL NÖ: stark gefährdet	Vorkommen am GÜPL
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	FFH-Richtlinie Anhang IV	Rote Liste NÖ: gefährdet	Bestand von hoher regionaler Bedeutung
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	FFH-Richtlinie Anhang IV	Rote Liste NÖ: gefährdet	Flächig am GÜPL verbreitet guter Bestand
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Vogelschutzrichtlinie Anhang 1	Rote Liste NÖ: vom Aussterben bedroht	
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	FFH-Richtlinie Anhang II und IV	Rote Liste NÖ: gefährdet	
Glänzende Binsenjungfer	<i>Lestes dryas</i>	Nö. ArtenschutzVO.; Nö. NaturschutzG §§ 18 u. 21	Rote Liste NÖ: vom Aussterben bedroht	
Feenkrebs (Urzeitkreb)	<i>Branchipus schaefferi</i>	Nö. ArtenschutzVO.; Nö. NaturschutzG §§ 18 u. 21	Rote Liste NÖ: vom Aussterben bedroht	
Rückenschaler (Urzeitkreb)	<i>Triops cancriformis</i>		Rote Liste NÖ: gefährdet	Westlichstes bek. Vorkommen in Österreich

Zum Umweltbericht im Allgemeinen

In Anbetracht dieser Vorgeschichte und der auch den Projektanten bekannten hohen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Gebietes mutet der vorgelegte Umweltbericht fachlich und inhaltlich unzureichend an. Es werden keine konkreten Zahlen genannt, die eine Einstufung nachvollziehbar machen. So erscheint uns beispielsweise die gleiche Einstufung bei der Erheblichkeit für Naturraum und Ökologie („sehr hoch“) für den Planfall 2.1 im Vergleich zu 2.2 und der „rechtlichen Nullvariante“ (Seite 211) völlig unbegründet, noch dazu wo bei der Beschreibung des IST-Zustandes (Seite 210) dem GÜPL-Areal „aufgrund des Vorkommens seltener, geschützter und gefährdeter Arten überregionale vegetations- und tierökologische Bedeutung“ konzidiert wird.

Naturschutzrechtliche Problemstellung

Der hohe Stellenwert des betroffenen Gebietes für gefährdete Tierarten von europäischer Bedeutung müsste ein entsprechendes Schutzregime nach Artikel 6 der FFH –Richtlinie zwingend nach sich

ziehen (u.a. Naturverträglichkeitsprüfung, auch in Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen der Tierpopulationen im benachbarten Natura 2000-Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“ entsprechend dem Metapopulations-Konzept).

Außerdem sind die Vertragsstaaten nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen für ein strenges Schutzsystem der Anhang-IV-Arten zu treffen. Dieses verbietet jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Abs. 1 lit. d). Im Gegensatz zum nach Artikel 6 gewährten Schutz auf das Natura-2000-Netz, unterliegen die für Anhang-IV-Arten relevanten Bestimmungen keinen geografischen Einschränkungen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir in Zusammenarbeit mit anderen landesweit tätigen Naturschutzverbänden diese Angelegenheit der **zuständigen Abteilung bei der EU-Kommission in Brüssel** bekannt machen werden. Dies soll dazu beitragen, dass das naturschutzrechtliche Prüfverfahren entsprechend den EU-Vorgaben in fachlich ausreichender Qualität abgeführt wird. Darüberhinaus wird dabei die Frage zu klären sein, ob der GÜPL Völtendorf als **pflichtwidrig nicht gemeldetes Natura 2000-Gebiet** anzusehen ist, das als europäisches Schutzgebiet nachzumelden sein wird.

Vor diesem Hintergrund mutet auch das offensichtliche Schweigen der NÖ. Naturschutzabteilung im Zuge des gegenständlichen Konsultationsverfahrens aus der Sicht eines regional tätigen Naturschutzvereines doch etwas befremdlich an.

Sollte im Falle eines naturschutzfachlich wie -rechtlich korrekt abgewickelten Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens unter Einbeziehung der EU-relevanten Naturschutzgesichtspunkte die Beibehaltung einer Trassenführung durch den GÜPL „aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ dennoch unvermeidlich sein, müssen umfangreiche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet werden, um die Funktion des Gebietes als Vermehrungs- und Ausbreitungshabitat zahlreicher gefährdeter Tierarten nachhaltig zu sichern.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

Die auf Seite 232 des Berichts aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen gehen nach unserer Sicht in die richtige Richtung, sind aber nur schlagwortartig aufgezählt, ohne inhaltliche Konkretisierung. Dabei sind diese im Falle einer Bauführung mit nicht kompensierbaren Auswirkungen auf das Gebiet (GÜPL) gemäß Planfall 2.1 für die Erhaltung dieses im Zentralraum einzigartigen Naturensembles von essentieller Bedeutung.

Unseres Erachtens sind folgende Punkte von essentieller Bedeutung, um den an sich nicht kompensierbaren Schaden an der Natursubstanz des ehemaligen GÜPL-Gebietes durch eine etwaige Bauführung zu minimieren:

1. Eine Durchführung von 3 Straßenzügen durch das Kernareal des ehemaligen GÜPLs ist naturschutzfachlich untragbar! Dass neben der bestehenden Landesstraße und einer etwaigen S 34 auch noch eine eigene Zubringerstraße zum geplanten Betriebsgebiet St. Pölten Süd durchgeführt wird – vermutlich nur um eine „nicht-mautpflichtige“ Zufahrtsvariante bereitzustellen? – ist in Anbetracht der ökologischen Bedeutung des Gebietes völlig inakzeptabel.
2. Notwendige Ausgleichsflächen für die durch die Trassenführung ebenfalls betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe dürfen keinesfalls zu einer weiteren Schmälerung der bislang hohen Natursubstanz des GÜPL beitragen. Aus unserer Sicht kommen daher nur periphere Flächen des GÜPL, die auch bisher bereits landwirtschaftlich genutzt worden sind, als Ausgleichsflächen für die Landwirtschaft in Betracht. Nach unserer Ansicht sind Flächen, die bisher keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterlegen sind (Panzerbrache) durch ÖPUL-Förderprogramme auch künftig nicht förderbar (da zu ihrer Nutzbarmachung für agrarindustrielle Zwecke Landschaftselemente – konkret Tümpel und Kleingewässer - großflächig entfernt werden müssten, was wiederum den generellen Förderungsauflagen des Agrarumweltprogrammes widerspricht).
3. Um Lebensraumzerschneidung und direkte Verluste durch Straßenverkehr (Vogelschlag, Amphibien!) zu minimieren:
 - Unterflurstrecke über ganze GÜPL-Querung, davon mind. 50 % der Strecke als Grünbrücke (bes. im Süden).In den Medien wurde bereits eine vollständige Überplattung der S 34 im Bereich des

angrenzenden Flugplatzes kolportiert. Warum ist das für die österreichweit bedeutsamsten Amphibienvorkommen auf dem GÜPL-Areal nicht möglich?

4. Über die eigentliche Trasse hinaus darf keine Flächeninanspruchnahme während der Bauphase (Materiallagerung etc.) am GÜPL erfolgen.
5. Einrichtung einer wirkungsvollen ökologischen Bauaufsicht.
6. Ausgleichsflächen und Ersatzflächen für ökol. Ausgleichsmaßnahmen vor Baubeginn! Nach Fertigstellung Übernahme der Flächen in die Hoheit der Gemeinden.
7. Rechtzeitiges Absammeln der Amphibien von den Flächen unmittelbarer Bauführung durch einschlägige Fachleute.
8. Verbesserungsmaßnahmen auf den bestehenden Flächen.
Schutzgüter (Zielarten): Wachtelkönig, Gelbbauchunke, Kammmolch, Gr. Feuerfalter, Laubfrosch, Glänzende Binsenjungfer, Urzeitkrebse
9. Managementmaßnahmen auf der Panzerbrache (mit Baugerät) sollten durchgeführt werden.
10. Die Finanzierung langfristiger Pflegemaßnahmen ist sicherzustellen.
11. Keine Asphaltierung von Feld- und Begleitwegen.
12. Das Bodenrelief ist weitestgehend zu erhalten (keine Geländekorrekturen, Planierungen).
13. Der Waldrandbereich unmittelbar östlich der geplanten Trasse (derzeitigen Landesstraße) ist zu schonen, notfalls ist die Trasse auf Kosten der Panzerbrache (Schwerpunktvorkommen der Gelbbauchunke) geringfügig nach Westen zu verlagern.
14. Einhaltung der verbindlichen Methodenstandards bei der Umweltprüfung des Vorhabens, wie beispielsweise der RVS 04.03.13 „Vogelschutz an Verkehrswegen“, und der Vorgaben des Artikel 12 der FFH-Richtlinie bei den einschlägigen Behördenverfahren.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die FG LANIUS:



Thomas Hochebner (Obmann)

Für BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde:

Mag. Gabor Wichmann e.h. (Stv. Geschäftsführer)

